

# SV Schmöckwitz-Eichwalde e.V.

## S a t z u n g

### § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr

- (1) Der am 30.05.1991 gegründete Verein führt den Namen "SV Schmöckwitz-Eichwalde" und hat seinen Sitz in Berlin-Schmöckwitz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Berliner Fußball-Verbandes e.V. (BFV) und des Berliner Turn- und Freizeitsport-Bundes e.V. (BTB). Er unterzieht sich als solcher den Satzungen, Statuten, Ordnungen und Anordnungen dieser Verbände und erkennt sie ausdrücklich an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball, und ggf. weiterer Sportarten.
- b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- und Seniorensports.
- c) die Mitglieder sind berechtigt, an regelmäßigem Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
- d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
- e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.  
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität

6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### **§ 3 Gliederung**

Der SV Schmöckwitz-Eichwalde unterhält die Abteilung Fußball. Diese kann in Bereiche mit selbständigen und unselbständigen Haushaltsführungen untergliedert werden.  
Die Gründung anderer Abteilungen ist zulässig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- (1) Ordentliche aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Fördernde Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Ehrenmitglieder
- (4) Jugendliche Mitglieder, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch mit allen Rechten und Pflichten ordentliche Mitglieder werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des SV Schmöckwitz-Eichwalde kann jede natürliche Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist das vom Verein vorgeschriebene Aufnahme-Antragsformular zu verwenden und eigenhändig zu unterschreiben. Bei außerordentlichen Mitgliedern/ Jugendlichen muss außerdem die Gegenzeichnung eines gesetzlichen Vertreters/ Erziehungsberechtigten erfolgen. Mit der Unterschrift des Aufnahmeantrages wird die Vereinssatzung einschließlich Beitragsordnung anerkannt.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist durch den Antragsteller die Berufung über den Beschwerdeausschuss zulässig.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
- (2) Der Austritt ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Interessen des Vereins,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - c) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (4) Den begründeten Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Vereinsmitglied beim erweiterten Vorstand stellen. Das betroffene Mitglied muss vom Vorstand eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme erhalten. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung des Antrages.  
Danach beschließt der erweiterte Vorstand über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich durch Einschreibebrief zuzustellen. Der Ausgeschlossene kann gegen den Beschluss innerhalb von 3 Wochen nach Absendung/Poststempel Berufung beim Beschwerdeausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
- (5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (6) Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Austritts- bzw. Ausschlussmonats.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des Vereins durch Teilnahme an den Veranstaltungen und Antragstellungen im Rahmen der Mitgliederversammlungen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.  
Im Rahmen der Fähigkeiten und Möglichkeiten ist jedes Mitglied verpflichtet, sein bestes für den Verein zu leisten und das Ansehen desselben sowohl im Spielbetrieb als auch in der Öffentlichkeit zu wahren.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß Beitragsordnung verpflichtet. Es besteht Bringepflicht.  
Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Maßregelungen**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten folgende Maßregelungen - auch nebeneinander - ausgesprochen werden:
  - a) Verweis

- b) zeitlicher Ausschluss vom Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
  - c) zeitliche Funktionsenthebung
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen nach Absendung/ Poststempel des Bescheides den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Beschwerdeausschuss

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Entscheidung über die Berufung gegenüber von Beschlüssen des Vorstandes gemäß § 5/ Abschnitt (3) - auf Antrag des Beschwerdeausschusses.
  - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 6/ Abschnitt (3) - auf Antrag des Beschwerdeausschusses
  - j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - k) Fusionen mit anderen Vereinen
  - l) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Antrag des Beschwerdeausschusses beim Vorstand vorliegt oder
  - c) 20 v.H. der Mitglieder diese beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen, einschließlich außerordentlicher Mitgliederversammlungen, erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung durch Aushang an den Aushangtafeln im Vereinsgebäude. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei bis höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form (wörtlich) beim Vorstand des Vereins vorliegen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von zehn v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied
  - b) vom Vorstand.
- (7) Ausschließlich der Anträge auf Satzungsänderung (siehe dazu Abschnitt 4) kann über andere Anträge in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind hiervon ausgeschlossen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (9) Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen kein Stimmrecht.

### **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Ausgenommen davon sind Mitglieder, die einen Beitragsrückstand von länger als 6 Monaten haben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

### **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich im Sinne des § 26 BGB zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister und
  - d) dem sportlichen Leiter
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

### **§ 13 Erweiterter Vorstand**

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister

- d) der sportliche Leiter
  - e) der Jugendleiter
  - f) der Leiter Männerfußball
  - g) der Leiter Frauen- und Mädchenfußball
  - h) der stellvertretende Jugendleiter
  - i) der Leiter Öffentlichkeitsarbeit
  - j) der Sponsoringbeauftragte
- (2) Über die Erweiterung/ Anzahl und Funktionen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
  - (3) Die Vereinigung mehrerer Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person ist zulässig. Diese Person hat bei Abstimmungen im erweiterten Vorstand aber nur 1 Stimme.
  - (4) Der erweiterte Vorstand wird auf der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.
  - (5) Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des erweiterten Vorstandes das Misstrauen aussprechen und mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder einen Nachfolger wählen.
  - (6) Vorstandssitzungen sind regelmäßig nach dem Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.
  - (7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
  - (8) Der erweiterte Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Kassierer, Funktionen, Posten, Ämter, Ausschüsse, Schiedsrichterobleute o.ä. einsetzen.

#### **§ 14 Ehrenmitglieder/ Ehrungen**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn zwei Drittel dem Vorschlag zustimmen.  
Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen bei einer Mitgliedschaft von 10 Jahren.
- (4) Die Ehrennadel in Silber wird verliehen bei einer Mitgliedschaft von 20 Jahren.
- (5) Die Ehrennadel in Gold wird verliehen bei einer Mitgliedschaft von 25 Jahren.

#### **§ 15 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

Der Beschwerdeausschuss entscheidet auf Antrag bei aufgetretenen Streitfällen gemäß

§ 5/ Absatz (3),

§ 6/ Absatz (4) und

§ 8/ Absatz (3)

nach Anhörung der beteiligten Parteien. Wird bei besonders schwierigen Fällen eine Entscheidung im Sinne vorliegender Satzung erschwert, kann er zur Urteilsfindung eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 10/ Absatz (3) beantragen.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Über die durchgeführten Prüfungen ist der Hauptversammlung ein Bericht zu geben. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte wird die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes beantragt.

## **§ 17 Zusammenschluss / Auflösung**

- (1) Eine Auflösung des Vereins, ein Zusammenschluss/ Fusion mit einem anderen Verein oder eine Namensänderung kann nur auf der Hauptversammlung oder einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen wiederum Zweidrittel für die Auflösung, Vereinigung oder Namensänderung stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **§ 18 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die mit einem Ehrenamt beauftragten Personen können für Ihre Tätigkeiten im Dienste des Vereins nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage eine angemessene Entschädigung bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages nach §3 Nr. 26 a EStG erhalten.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.11.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins SV Schmöckwitz-Eichwalde beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Berlin-Schmöckwitz, den 13.11.2017